



Schutzmaßnahmen bei Arbeiten mit Asbestzementprodukten (AZP) durch Privatpersonen

I. Was ist der Inhalt und Zweck dieses Merkblattes?

Asbest ist die Sammelbezeichnung für natürlich vorkommende, faserartige Mineralien. Charakteristisch ist seine Eigenschaft, sich in feine Fasern zu zerteilen, die als Faserstaub leicht eingeatmet werden und in der Lunge gefährliche Gewebsveränderungen (sog. Asbestose) verursachen können. Asbeststaub ist eindeutig gesundheitsgefährdend und krebserregend. Oberste Priorität bei Arbeiten mit AZP hat daher die Vermeidung von Asbeststaub.

Baustoffe, die Asbest enthalten, werden unterschieden in fest gebundene Asbestprodukte (z. B. Fassadenplatten, Welldachplatten) und schwach gebundene asbesthaltige Materialien (z. B. Spritzasbest, Fliesenkleber).

Privatpersonen dürfen nur Arbeiten mit fest gebundenen AZP ausführen.

Dieses Merkblatt gilt ausschließlich für private Arbeiten mit fest gebundenen AZP und gibt u. a. Informationen zur Minimierung von Staubfreisetzungen und somit zu einer weitgehenden Vermeidung der Gesundheitsgefahren durch Asbeststaub.

Insbesondere im Hinblick auf **strafrechtliche Konsequenzen** und/oder **mögliche Schadensersatzansprüche** ist der besonders sorgfältige und umsichtige Umgang mit AZP zwingend notwendig.

II. Wie erkenne ich, ob bei meinem Bauvorhaben AZP eingesetzt wurden?

Asbest wurde in Deutschland seit etwa 1930 hauptsächlich in Bauprodukten eingesetzt und war ein sehr beliebter Baustoff. Bekannt sind fest gebundene AZP in Form von Fassadenplatten und Welldachplatten. Wegen der Gesundheitsgefahr ist in Deutschland seit 31.10.1993 die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten verboten.

Zur Identifizierung solcher Baustoffe kann vor Ausführung der geplanten Bauarbeiten eine Begehung durch einen Sachverständigen sinnvoll sein.

III. Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet und/oder erforderlich, um die Entstehung von Asbeststaub zu minimieren und somit eine Gesundheitsgefährdung zu vermeiden?

Die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 regelt die korrekte Ausführung von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) mit Asbest. Im privaten Bereich sind ebenso effiziente Schutzmaßnahmen nach der TRGS 519 zu treffen wie bei gewerblichen Arbeiten.

a) Vor den Arbeiten

- Im Sinne einer guten Nachbarschaft empfehlen wir, die Nachbarn über die geplanten Arbeiten mit AZP zu informieren.
- Schützen Sie den Arbeitsbereich bzw. die direkte Umgebung, z. B. durch Bauzaun, Absperrband, befestigte Folien und Planen, Warnschilder, Betretungsverbote.
- Für eine reibungslose Entsorgung ist es sinnvoll, vorab Informationen einzuholen, bei welchen Annahmestellen asbesthaltige Abfälle entsorgt werden dürfen sowie Kontakt mit der ausgewählten Annahmestelle aufzunehmen. Diese sind hier zu finden oder in der Liste auf der nächsten Seite dieses Merkblatts.
- Besorgen Sie sich bei einer dieser Firmen vorab ausreichend geeignete Behältnisse für die Entsorgung (z. B. Big Bags, Asbest-Flachsäcke).

b) Während der Arbeiten

- Halten Sie Fenster und Türen in der Umgebung des Arbeitsbereiches (eigene und Nachbarschaft) verschlossen.
- Tragen Sie zum Eigenschutz geeignete Schutzanzüge sowie eine entsprechende Maske.
- Befeuchten Sie AZP vor dem Abbau mit entspanntem Wasser und/oder staubbindenden Mitteln, um eine Staubeentwicklung zu vermeiden. Halten Sie die AZP ständig feucht, bis sie staubdicht verpackt sind.
- Führen Sie die Arbeiten möglichst per Hand durch. Zulässig ist das manuelle vorsichtige Lösen von Schrauben bzw. Befestigungen. Der Rückbau muss entgegen der Einbaurichtung erfolgen, d. h. die zuletzt montierten Platten müssen zuerst abgebaut werden.
- Sollte der Einsatz von Maschinen unverzichtbar sein, dürfen nur langsam laufende Maschinen verwendet werden. Das Zersägen, Flexen, Brechen, Bohren, Werfen o. Ä. der AZP sind verboten.
- Ausgebaute AZP müssen unmittelbar in die vorab besorgten Behältnisse staubdicht verpackt und anschließend entsorgt werden. Eine Zwischenlagerung (z. B. in Bauwannen) darf nicht stattfinden.

c) Nach den Arbeiten

- Der Transport zum Entsorger hat vorsichtig zu erfolgen.
- Die AZP sind dem Landkreis Traunstein zu überlassen, d. h. sie dürfen nur bei den vom Landkreis bestimmten Stellen abgegeben werden (s. o.). Sinnvollerweise erfolgt die Entsorgung über die Annahmestelle, bei der Sie sich zuvor erkundigt haben.
- Zur Entfernung des restlichen Asbeststaubs sind kontaminierte Stellen (z. B. Flächen der Unterkonstruktion, die Dachrinnen etc.) sorgfältig feucht abzuwischen oder mit einem für Asbestfasern geeigneten Industriestaubsauger an der Entstehungsstelle zu reinigen. Nicht erlaubt ist das Reinigen mit einem Hochdruckreiniger.
- Eine Weiterverwendung der AZP nach dem Ausbau (z. B. Abdeckung von Brennholz, Verschenken, Verkaufen usw.) ist verboten.

Kurz und knapp:

Im Sinne der eigenen Gesundheit, der Nachbarschaft und der Umwelt ist bei Arbeiten mit AZP durch die gewissenhafte Einhaltung entsprechender Schutzvorkehrungen die Entwicklung des gesundheitsgefährdenden Asbeststaubs zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Auch wenn Arbeiten mit fest gebundenen AZP durch Privatpersonen nicht verboten sind, empfehlen wir aufgrund der möglichen Gesundheitsgefährdung und im Hinblick auf evtl. strafrechtliche Konsequenzen dringend, eine dafür zugelassene Fachfirma mit den Arbeiten zu beauftragen.

IV. Liste der Firmen, die asbesthaltige Stoffe annehmen dürfen:

(Stand: Januar 2023)

- AKR GmbH, Wagenau 1, 83342 Tacherting, Tel. 08634 6243-0
- Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH, Deponie DK I, Möhrenbachstr. 2, 84524 Neuötting, Tel. 08671 9984-0
- J. Schaumaier Nachf. GmbH, Industriestr. 12, 83278 Traunstein, Tel. 0861 16686-0
- Remondis Chiemgau GmbH, Sondermoninger Str. 5, 83339 Chieming/Egerer, Tel. 08664 9885-0
- Röde Recycling GmbH, Schmidhamer Str. 27, 83278 Traunstein, Tel. 0861 4179
- Wallisch & Strasser GmbH, Mühlbachstr. 5, 84529 Tittmoning, Tel. 08683 519

V. Weiterführende Informationen

Regierung von Oberbayern

Gewerbeaufsichtsamt

Telefon: 089/2176-1

E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de

Ansprechpartner im **Landratsamt Traunstein**:

Sachgebiet 4.40 – **Bauamt**

Telefon: 0861/58-270

E-Mail: SG4.40@traunstein.bayern

Sachgebiet 4.41 – **Immissionsschutz und Abfallrecht**

Telefon: 0861/58-271 oder 0861/58-7938

E-Mail: abfallrecht@traunstein.bayern

Sachgebiet 1.52 – Liegenschaften, Immobilien und **Abfallwirtschaft**

Telefon: 0861/58-156 oder 0861/58-7684

E-Mail: abfallgebuehren@traunstein.bayern

Weiterführende Links:

[verwerterliste-2025.pdf](#) – Verwerterliste

[Bayerisches Landesamt für Umwelt](#) – Informationsblatt über Asbest

[Umweltbundesamt](#) – Informationen zu Asbest

[Verbraucherportal Bayern](#) – Informationen zu Asbest

[Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#) – TRGS 519

[Regierung von Oberbayern](#) – Informationen zur Anzeigepflicht